

## Data Governance-Act veröffentlicht

*Die EU verwirklicht ihre Digitalstrategie in großen Schritten. Anfang Juni ist ein Element der sog. Datenstrategie, der Data Governance Act (DGA) im Amtsblatt veröffentlicht worden. Er tritt damit in wenigen Tagen in Kraft, seine einzelnen Rechte und Pflichten entfaltet er ab Herbst 2023 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Wir haben Ihnen zusammengestellt, was der DGA für die Datenwirtschaft in der EU bringt.*

Wie effizient Daten in Europa für die Gesellschaft nutzbar gemacht werden können und ob die EU künftig eine führende Rolle in der Datenwirtschaft haben wird, hängt maßgeblich von einem konsistenten Rechtsrahmen ab, der Privatsphäre und Vertraulichkeit von Daten schützt, ohne ihr Potential ungenutzt zu lassen. Den Weg zu einer starken, florierenden europäischen Datenwirtschaft soll die Anfang 2020 veröffentlichte EU-Datenstrategie weisen. Wichtige Wegpunkte der Strategie sind der seit Februar 2022 im Entwurf vorliegende Data Act (DA) und eben der jüngst veröffentlichte Data Governance Act (DGA; ABl. EU L 152/1).

Als Verordnung (EU) 2022/868 wird der DGA ab dem 24.09.2023 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der EU gelten. Ab diesem Zeitpunkt werden Unternehmen und öffentliche Stellen die neuen Rechte und Pflichten beachten müssen, die der DGA mit sich bringt. Öffentliche Stellen sollten sich frühzeitig auf die neuen Pflichten einstellen. Unternehmen ist zu raten, zu prüfen, inwiefern die Neuregelungen zur Verbesserung ihrer Produkte oder Dienste beitragen können.

Die Verordnung besteht im Wesentlichen aus vier Elementen, die Folgendes mit sich bringen:

- **Breitere, sichere Weiterverwendung von Daten im Besitz öffentlicher Stellen** (Kapitel II, Art. 3 bis 9 DGA)

Der DGA beinhaltet **keine Bereitstellungspflicht** hinsichtlich in öffentlicher Hand befindlicher Daten. Ob öffentliche Stellen

die Weiterverwendung von Daten, die sich in ihrem Besitz befinden, erlauben können oder müssen, richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedsstaats.

Stellt die öffentliche Hand jedoch Daten bestimmter Datenkategorien zur Weiterverwendung bereit, ist ab Herbst 2023 ein neuer rechtlicher Rahmen zu beachten, der eine faire und umfassende Nutzung dieser Daten für alle Interessierten absichern soll, zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken.

Dafür gelten folgende Vorgaben:

- **Ausschließlichkeitsvereinbarungen** können, wenn überhaupt, nur noch unter engen Voraussetzungen geschlossen werden, bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen laufen aus.
- Der DGA schreibt **Bedingungen für die Erlaubnis der Weiterverwendung** vor. Diese sollen sowohl die Interessierten, als auch die von den Daten betroffenen Personen schützen.

So sollen etwa technische Maßnahmen absichern, dass Daten weiterhin geschützt sind. Darüber hinaus unterliegen Weiterverwender **Mitteilungs-, Unterrichts- und Unterstützungspflichten** im Hinblick auf Datenschutzverletzungen und unbefugte Weiterverwendung nicht personenbezogener Daten. Die Rechte des geistigen Eigentums und die Vertraulichkeit der Daten sind jederzeit zu wahren. Alle Bedingungen müssen bei einer **zentralen Informationsstelle** abrufbar sein.

- Öffentliche Stellen dürfen für die Erlaubnis der Weiterverwendung der Daten (nur) **kostenorientierte Gebühren** erheben.
- **Förderung des Datenaustauschs durch Datenvermittlungsdienste** (Kapitel III, Art. 10 bis 15 DGA)

Konzipiert als neues Geschäftsmodell sollen Datenvermittlungsdienste eine Umgebung bieten, in der

Unternehmen und Einzelpersonen – jeweils als Dateninhaber oder als Datennutzer – einfach und sicher Daten miteinander austauschen können.

Anbieter von Datenvermittlungsdiensten werden nach **Anmeldung in einem Register** eingetragen, dass sie als „in der Union anerkannter Anbieter von Datenvermittlungsdiensten“ kenntlich macht. Dieses „Siegel“ soll Vertrauen in diese Dienste schaffen, Interoperabilität fördern und zur freiwilligen gemeinsamen Datennutzung anregen. Der DGA normiert die Voraussetzungen, unter denen Datenvermittlungsdienste als solche anerkannt werden können. Eines der wesentlichsten Merkmale ist dabei die Neutralität in Bezug auf die vermittelten Daten – der Datenmittler darf mithin weder im Lager der Dateninhaber, noch der Datennutzer stehen.

Datenvermittlungsdienste können unterschiedliche Gestalten haben. Sie können dem zwei- oder mehrseitigen Austausch von Daten dienen, als Plattformen oder als Datenbanken ausgestaltet sein oder die Akteure auf andere Art und Weise miteinander vernetzen, etwa Datenmarktplätze. Auch öffentliche Stellen können Datenvermittlungsdienste anbieten. Keine Datenvermittlungsdienste werden angeboten, wenn lediglich technische Werkzeuge bereitgestellt werden (z.B. Cloud-Speicher, Analysedienste), ohne dass darauf abgezielt wird, eine geschäftliche Beziehung zwischen Dateninhaber und Datennutzer herzustellen.

- **„Siegel des Vertrauens“ für datenaltruistische Organisationen** (Kapitel IV, Art. 16 bis 25 DGA)

Datenanalysen zu altruistischen Zwecken, etwa im Bereich medizinischer Forschung, bringen ein ganz erhebliches Potential. Indes fehlt es nach Ansicht der Kommission oft noch an dem nötigen Vertrauen, dass die in Betracht kommende Einrichtung tatsächlich datenaltruistisch handelt. Folge ist, dass diesen weit weniger Daten bereitgestellt werden, als dies bei einem größeren Vertrauen der Fall wäre.

Der DGA bringt hier ein „Siegel“ für derartige altruistische Datenorganisationen; die Mitgliedstaaten können allerdings frei entscheiden, ob sie dieses anbieten. Mit dem Siegel soll mehr Vertrauen geschaffen werden, um Unternehmen und

Einzelpersonen zu mehr Datenspenden zu mobilisieren. Erfüllt eine Organisation die Eintragungsanforderungen und wahrt das Verfahren, wird sie – wenn die Mitgliedstaaten dieses einrichten – in ein nationales **Register** der anerkannten datenaltruistischen Organisationen eingetragen.

„Datenaltruistisch“ handelt, wer freiwillig gemeinsam Daten auf Grundlage einer Einwilligung (bzgl. personenbezogener Daten) bzw. einer Erlaubnis (bzgl. nicht personenbezogener Daten), für Ziele von allgemeinem Interesse, beispielsweise der Gesundheitsfürsorge, der Bekämpfung des Klimawandels oder der Verbesserung der Mobilität, nutzt, ohne dafür ein Entgelt zu fordern oder zu erhalten (ausgenommen ist eine kostenorientierte Entschädigung).

Anerkannte datenaltruistische Organisationen müssen Transparenz- und Dokumentationsanforderungen erfüllen. Zum Schutz der Rechte und Interessen betroffener Personen und Dateninhaber sind sie u.a. verpflichtet, bestimmte Informationen bereitzustellen und ein angemessenes Sicherheitsniveau sicherzustellen. Künftig wird die Erhebung von Daten zu datenaltruistischen Zwecken durch ein einheitliches, europäisches **Einwilligungsformular für Datenaltruismus** erleichtert, welches die Kommission veröffentlichen wird.

- **Einrichtung eines Europäischen Dateninnovationsrat** (Kapitel VI, Art. 29 bis 30)

Eine Expertengruppe aus Vertretern der unter dem DGA zuständigen und weiteren EU-Behörden wird als Europäischer Dateninnovationsrat beratend und unterstützend tätig sein, um die weitere Entwicklung der Data Governance voranzutreiben.

Auf den ersten Blick erscheint der DGA – jedenfalls im operativen Geschäft – unscheinbar. Die vorstehenden Regelungen enthalten indes ein erhebliches Potential, um die Datenwirtschaft in der EU anzukurbeln. Öffentliche Stellen sollten die neuen Pflichten im Blick haben und sich an die Implementierung begeben. Unternehmen dagegen sollten wachsamer analysieren, wo sie die Neuregelungen in ihrem Geschäft nutzen können, etwa durch die Nutzung von

Daten öffentlicher Stellen oder erweiterte Analyseoptionen bei Einbindung von Datenmittlern.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel  
+49(0)221 65065-337  
malte.goebel@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de